

Technische Betriebe der Stadt Schwelm
Anstalt öffentlichen Rechts

Schwelm

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Technische Betriebe der Stadt Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts

Schwelm

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis

Seiten

Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	1
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020	15
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020	8
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	
sowie	
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020	

**Technische Betriebe der Stadt Schwelm,
Anstalt öffentlichen Rechts**
Schwelm

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		15.806.998,30	16.248.971,23
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		79.214,62	136.539,61
3. Sonstige betriebliche Erträge		229.439,94	185.210,67
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-401.751,22		-407.209,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-5.526.226,96</u>		<u>-5.604.624,43</u>
		-5.927.978,18	-6.011.833,72
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.155.770,30		-3.263.613,18
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 358.527,42 (Vorjahr EUR 287.701,87)	<u>-1.029.194,31</u>		<u>-922.762,10</u>
		-4.184.964,61	-4.186.375,28
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.293.756,61	-2.271.353,32
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-705.704,49	-868.903,13
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 1.100,00 (Vorjahr EUR 147,00)		1.266,00	147,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 113.643,00 (Vorjahr EUR 152.267,00)		-842.493,82	-1.094.028,11
10. Ergebnis nach Steuern		<u>2.162.021,15</u>	<u>2.138.374,95</u>
11. Sonstige Steuern		<u>-8.843,30</u>	<u>-8.890,30</u>
12. Jahresüberschuss		<u><u>2.153.177,85</u></u>	<u><u>2.129.484,65</u></u>

Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) erstellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren. Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 24 Abs. 2 der KUV wurde eine nach Unternehmenszweigen differenzierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt und als Anlage 2 zum Anhang aufgenommen. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Als verbundene Unternehmen i. S. des § 271 Abs. 2 HGB gelten alle Betriebe und Gesellschaften, die in den Gesamtabchluss der Stadt Schwelm nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung einzubeziehen sind.

Als nahestehende Personen gelten alle Unternehmen im Sinne des IAS 24 sowie Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Rahmen der **Schlussbilanz zum 31.12.2020** gelten folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze:

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Herstellungskosten der Kanalbaumaßnahmen umfassen neben aktivierten Eigenleistungen für die Bauleitung und Bauplanung auch auf die Bauzeit entfallende Fremdkapitalzinsen (§ 255 Abs. 3 HGB). Die Anlagegegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Möglichen Ausfallrisiken wird durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Das **Stammkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Sonderposten werden mit dem Wert des korrespondierenden Aktivpostens angesetzt und über die entsprechende Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Bewertung der **Rückstellungen** erfolgt gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 HGB zum laufzeitäquivalent abgezinsten notwendigen Erfüllungsbetrag der zugrundeliegenden Verpflichtung. Die Bewertung der **Pensionsverpflichtungen** erfolgt auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung nach der Teilwertmethode mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssätzen der letzten 10 Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Es wird eine Trendannahme für die Besoldungsdynamik in Höhe von 2,40 Prozent berücksichtigt. Den Verpflichtungen liegen die Richttafeln 2018 G von Dr. HEUBECK zugrunde, bei einem Rechnungszinssatz von 2,30 Prozent.

Die Bewertung der **Beihilfeverpflichtungen** erfolgt auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung nach der Teilwertmethode mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssätzen der letzten 7 Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Den Verpflichtungen liegen die Richttafeln 2018 G von Dr. HEUBECK zugrunde, bei einem Rechnungszinssatz von 1,60 Prozent.

Die Bewertung der **übrigen Sonstigen Rückstellungen**, die alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen berücksichtigen, erfolgt ebenfalls mit dem Erfüllungsbetrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten laufzeitadäquaten Zinssätzen abgezinst. Für das Jahr 2020 betragen die Zinssätze 0,44 Prozent bis 1,80 Prozent.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2020 ist im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** enthalten ausschließlich Nutzungsrechte an EDV-Software.

Der Bestand (Anschaffungs- und Herstellungskosten) der **Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten** erhöht sich um gut 72 T€ auf 5.126 T€ (Restbuchwert zum 31.12.2020: 2.657 T€).

Der Stand der geleisteten Anzahlungen und **Anlagen im Bau** stellt sich wie folgt dar:

	T€
Kanalerneuerung Hattinger Straße	0,5
Kanalerneuerung Blumenstraße	0,3
	<hr/> 0,8 <hr/>

Im Wirtschaftsjahr wurden für folgende Maßnahmen Zinsen aktiviert:

	€
Kanalerneuerung Mittelstraße	4.017,00
Kanalerneuerung Römerstraße	3.614,00
Kanalerneuerung Markgrafenstraße	2.414,00
Kanalerneuerung Moltkestraße	669,00
Kanalerneuerung Blücherstraße	345,00
Kanalerneuerung Neumarkt	126,00
	<hr/> 11.185,00 <hr/>

Bei den **Vorräten** handelt es sich um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wie Auftausalz, Ersatzteile für Fahrzeuge, Dienst- und Schutzkleidung, allgemeines Unterhaltungsmaterial sowie Grabmale.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufender Verrechnung gegenüber der Stadt Schwelm wurden saldiert. Die Forderung gegenüber der Stadt Schwelm mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die aus dem Rückdeckungsanspruch aus der Beamtenversorgung resultiert, wird in Anwendung des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Pensionsrückstellungen verrechnet.

Zum 31.12.2020 bestehen keine **Guthaben bei Kreditinstituten**, sondern ausschließlich ein Kassenbestand von 778,98 €

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen primär vorausgezählte Beamtenvergütung.

Das **Eigenkapital** hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2019	Zugang	Minderung	31.12.2020
	€	€	€	€
Stammkapital	3.000.000,00	0,00	0,00	3.000.000,00
Kapitalrücklage	6.199.192,48	0,00	0,00	6.199.192,48
Gewinnrücklage	1.390.055,20	661.384,65	0,00	2.051.439,85
Jahresüberschuss	2.129.484,65	2.153.177,85	2.129.484,65	2.153.177,85
	12.718.732,33	2.814.562,50	2.129.484,65	13.403.810,18

Das **Stammkapital** von 3.000 T€ entspricht dem Gründungsbeschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 16.12.2004. Gemäß Beschluss vom 01.12.2020 wurden der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 1.468.100 € an die Stadt Schwelm ausgeschüttet. Ein Betrag von 661.384,65 € wurde den Gewinnrücklagen zugeführt. Die Ausschüttung entspricht dem Planansatz im städtischen Haushalt 2020.

Unter dem **Sonderposten für Investitionszuschüsse** sind die aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Zuschüsse sowie die erhaltenen Anschlussbeiträge des Betriebes ausgewiesen. Die erhaltenen Zuschüsse und Anschlussbeiträge werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die **Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** betrifft die Versorgungsansprüche der von der Stadt Schwelm übernommenen Beamten. Berücksichtigt sind die gesamten Verpflichtungen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm gegenüber den Versorgungsempfängern. In den Pensionsrückstellungen werden zudem die Forderungen des Erstattungsanspruchs gegen die Stadt Schwelm aufgrund der Übernahme von Beamten von 165 T€ saldiert ausgewiesen.

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist der Unterschiedsbetrag zwischen sieben- und zehnjähriger Durchschnittsbetrachtung zu ermitteln und im Jahresabschluss anzugeben. Dieser Unterschiedsbetrag steht nicht zur Ausschüttung zur Verfügung, soweit er die frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrages und abzgl. eines Verlustvortrages überschreitet. Für 2020 beträgt der Unterschiedsbetrag 211.895 €.

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen geht aus dem folgenden Rückstellungsspiegel hervor:

	31.12.2019	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Auf-/Ab- zinsung	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€
Urlaubs- & Überstunden- rückstellung	248.820,00	-248.820,00	0,00	199.857,00	0,00	199.857,00
Jubiläumsrückstellung	8.723,00	-333,00	-736,00	850,00	279,00	8.783,00
Rückstellung Beihilfe	523.138,00	0,00	0,00	37.027,00	35.031,00	595.196,00
Rückstellung Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	34.500,00	-1.100,00	33.400,00
ausstehende Eingangs- rechnungen/Ab- rechnungen	74.635,00	-29.140,00	-495,00	31.635,00	0,00	76.635,00
Gesamt	855.316,00	-278.293,00	-1.231,00	303.869,00	34.210,00	913.871,00

Für am Bilanzstichtag noch bestehende Urlaubsansprüche sowie Überstundenzeitguthaben von Bediensteten aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde eine Rückstellung gebildet. Der Rückstellungsbetrag entspricht den voraussichtlichen Aufwendungen für den noch zu gewährenden Urlaub und Überstundenabbau.

Bei den ausstehenden Eingangsrechnungen/offenen Abrechnungen handelt es sich um die Jahresabschlusskosten und ausstehende Rechnungen von fremden Dritten (Rückabwicklung in der Vergangenheit erhaltener Zahlungen im Zusammenhang mit der Straßenoberflächenentwässerung an Bundes- und Landesstraßen).

Die Laufzeiten der bestehenden **Verbindlichkeiten**, die insgesamt ungesichert sind, lassen sich folgender tabellarischer Aufstellung entnehmen:

	Gesamtbetrag Stand 31.12.2020 T€	Laufzeit bis zu einem Jahr T€	Laufzeit von mehr als einem bis zu fünf Jahren T€	Laufzeit von mehr als fünf Jahren T€
gegenüber Kreditinstituten	32.624	3.296	9.820	19.508
aus Lieferungen und Leistungen	1.183	1.183	0	0
gegenüber der Stadt Schwelm	8.884	713	2.291	5.880
Sonstige	9.022	945	2.609	5.468
Gesamt	51.713	6.137	14.720	30.856

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schwelm beinhalten das von der Stadt Schwelm gewährte Trägerdarlehen (8.884 T€).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen zum 31.12.2020 im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Wupperverband (7.868 T€) im Zusammenhang mit dem vom Wupperverband finanzierten Objekt „Entlastungssammler Schwelme“.

Die Verbindlichkeit für die Kostenüberdeckungen im Gebührenbereich (1.106 T€) resultiert aus den Betriebsabrechnungen Stadtentwässerung (377 T€ Vorjahre, 181 T€ 2020), Straßenreinigung und Winterdienst (163 T€ Vorjahre, 105 T€ 2020) sowie Abfall (277 T€ Vorjahre, 3 T€ 2020).

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** weist die abgegrenzten Einnahmen für Grabnutzungsentgelte aus, die für die durchschnittliche Laufzeit der Nutzungsrechte von 20 Jahren vorab vereinnahmt werden. Er wird jährlich anteilig aufgelöst.

Erläuterungen zur Gewinn und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	T€	T€
Gebührenbereich		
Stadtentwässerung	8.546	8.176
Friedhofswesen	391	423
Straßenreinigung	656	692
Abfallwirtschaft	2.510	2.539
	12.103	11.830
Dienstleistungsbereich		
Straßenbau	1.565	1.974
Straßenbeleuchtung	371	568
Stadtgrün	1.624	1.749
	3.560	4.291
allgemeiner Bereich		
Verwaltung	39	58
Fuhrpark	3	5
Sonderthema (City Team)	102	65
	144	128
	15.807	16.249

Aufwendungen und Erträge aus Veränderungen der Verbindlichkeit für Kostenüberdeckungen in den Gebührenbereichen (2020: -337 T€, 2019: -36 T€) sind einheitlich unter den Umsatzerlösen erfasst. Gleiches gilt für Erträge aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungsposten für vorab vereinnahmte Grabnutzungsentgelte (2020: 207 T€, 2019: 205 T€). In beiden Fällen besteht ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Umsatzerlösen.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen wird eine Gebühr für das Schmutzwasser und eine für das Niederschlagswasser erhoben. Der Gebührenmaßstab für Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch, für das Niederschlagswasser die versiegelte Fläche. Bei entsprechender Durchlässigkeit der versiegelten Fläche kommt ein reduzierter Gebührensatz zum Tragen.

Bei der Ermittlung der Abwassergebühren wird zwischen Benutzern, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten, und Nichtmitgliedern unterschieden. Bei den Nichtmitgliedern erfolgt hinsichtlich des Schmutzwassers eine weitere Differenzierung nach direkt angeschlossenen Grundstücken, Benutzern von Kleinkläranlagen und Benutzern mit einer abflusslosen Grube.

Von Benutzern von Kleinkläranlagen werden eine Grund- und eine Entsorgungsgebühr erhoben. Über die Grundgebühr werden die fixen Vorhaltekosten, die unabhängig von der Häufigkeit der Klärschlammabfuhr entstehen, gedeckt. Als Bemessungsgrundlage dient die Anzahl der gemeldeten Bewohner des betreffenden Grundstücks. Die Entsorgungsgebühr fällt je Kubikmeter abgefahrenes Schmutzwasser an. Mit dieser geänderten Gebührenerhebung wird u. a. der Tatsache Rechnung getragen, dass bei Kleinkläranlagen die Abfuhr des Klärschlammes in der Regel nur alle 2 bis 3 Jahre erfolgt.

Die Entwässerungsgebühren und abgerechneten Mengen für 2020 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Klassifizierung	Gebührensatz	Menge	Gebührensatz	Menge
	2020	2020	2019	2019
I. Schmutzwasser				
Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	2,03 €/m ³	56 Tm ³	2,00 €/m ³	63 Tm ³
Benutzer mit einer Kleinkläranlage				
- Grundgebühr	3,95 €/Person	424 Pers	5,20 €/Person	415 Pers
- Entsorgungsgebühr	26,26 €/m ³	0,4 Tm ³	31,41 €/m ³	0,4 Tm ³
Benutzer mit einer abflusslosen Grube	13,51 €/m ³	1,8 Tm ³	13,66 €/m ³	1,5 Tm ³
Übrige Benutzer	3,20 €/m ³	1.339 Tm ³	3,20 €/m ³	1.328 Tm ³
II. Niederschlagswasser				
Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,21 €/m ² (ermäßigt: 0,605 €/m ²)	112 Tm ²	1,18 €/m ² (ermäßigt: 0,59 €/m ²)	112 Tm ²
Übrige Benutzer	1,34 €/m ² (ermäßigt: 0,67 €/m ²)	2.801 Tm ²	1,30 €/m ² (ermäßigt: 0,65 €/m ²)	2.794 Tm ²

Im Bereich der Abfallentsorgung stehen verschieden große Gefäße für Rest- und Biomüll zur Verfügung. Zusätzlich wird die Gebühr bestimmt durch die Abfuhrfrequenz. Neben der regelmäßigen Abfallentsorgung wird Sperrgut am Betriebshof angenommen bzw. vor Ort abgeholt. Die Benutzungsgebühren und Entgelte (je Leerung) für die Abfallwirtschaft sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

	2020	2019
für Behälter mit kompostierbarem Abfall 60 - 240, 1.100 Liter		
- bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich)	1,00 Euro/Liter	1,00 Euro/Liter
für Restabfallbehälter 30 - 240 Liter		
- bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich)	1,80 Euro/Liter	1,90 Euro/Liter
für Restabfallbehälter 1.100 Liter		
- bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich)	1,23 Euro/Liter	1,28 Euro/Liter
- bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich)	2,46 Euro/Liter	2,56 Euro/Liter
- bei vierwöchentlicher Abfuhr (13 x jährlich)	0,62 Euro/Liter	0,64 Euro/Liter

Für die Entsorgung von Sperrmüll und Grünschnitt werden mengenabhängige Entgelte erhoben.

Für die Gebührenabrechnung 2020 sind insgesamt knapp 1.107.000 Liter (2019: 1.091.000 Liter) Restabfall und Biomüll aus Tonnen (30 - 240 Liter) und gut 485.000 Liter (2019: 447.000 Liter) Restmüll aus 1.100 Liter - Containern veranlagt worden. Im Einzugsgebiet wurden ca. 4.052 t Rest- und ca. 2.229 t Biomüll (2019: 3.887 t bzw. 2.101 t) eingesammelt und entsorgt. Hinzu kommen ca. 464 t (2019: 435 t) Abfall aus der Sperrgutentsorgung und Sonderaktionen.

Insgesamt haben im Wirtschaftsjahr 239 (2019: 258) Bestattungen stattgefunden. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Grabarten:

	2020	2019
Erdbestattungen Sarg	57	40
Erdbestattungen Urne	149	174
Bestattungen Urnenwand	33	44

Die Gebühren sind § 4 der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 18.03.2013 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 29.04.2016 zu entnehmen.

Der Posten **andere aktivierte Eigenleistungen** enthält die Aufwendungen, die für die eigenen Mitarbeiter angefallen sind, soweit sie in Zusammenhang mit der Herstellung bzw. Anschaffung zu aktivierender Anlagen befasst waren, sowie aktivierte Fremdkapitalzinsen, soweit diese auf die Bauzeit entfallen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (160 T€, Vorjahr 155 T€).

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** bestehen überwiegend aus Aufwendungen für Reparaturmaterialien für Fahrzeuge (181 T€) und Treibstoffkosten (111 T€).

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** enthalten im Wesentlichen die Aufwendungen für Entwässerungskosten (2.186 T€) und Entsorgungskosten (1.102 T€) sowie die Aufwendungen für die Bauleistungen/Investitionen im Dienstleistungsbereich (1.078 T€). Der Unterhaltungsaufwand beträgt im Dienstleistungsbereich 460 T€ und im Gebührenbereich 365 T€.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u> T€
a) Entgelte	
Entgelte	3.148
Sonstiger Personalaufwand (einschließlich Veränderung entspr. Rückstellungen)	8
	<u>3.156</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
Sozialversicherung	614
Zusatzversorgung	245
Beihilfen/Beamtenversorgung	156
sonstige (einschließlich Veränderung entspr. Rückstellungen)	14
	<u>1.029</u>
	<u><u>4.185</u></u>

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich primär aus Verwaltungskostenbeiträgen (185 T€), Beratungshonoraren (98 T€), Versicherungen (87 T€) sowie Energie- und Wasserkosten (66 T€) zusammen.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** resultieren insbesondere aus Darlehen von Kreditinstituten (461 T€), von der Stadt Schwelm (141 T€) und vom Wupperverband (118 T€). Außerdem ausgewiesen wird der Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

Die **sonstigen Steuern** betreffen ausschließlich die Kraftfahrzeugsteuer.

Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Abschlussprüferhonorar

Gemäß § 285 Nr. 17 HGB wird das Gesamthonorar des Abschlussprüfers angegeben. Es beträgt 19.550,55 € (brutto) und entfällt mit 19.140,00 € auf Abschlussprüfungen sowie mit 410,55 € auf sonstige Beratungsleistungen.

Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter

Jahr	gewerbliche Mitarbeiter	angestellte Mitarbeiter	Beamte	Mitarbeiter Insgesamt
2019	51,8	22	1	74,8
2020	52,8	20,9	1	74,7

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus erteilten Aufträgen belaufen sich auf gut 1,2 Mio. € Sie betreffen in erster Linie Bauleistungen im Bereich der Dienstleistungen für die Stadt sowie Kanalbaumaßnahmen.

Die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm sind Mitglied in der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (ZKW). Die hierüber versicherten Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der ZKW besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm entfallenden Vermögen der ZKW. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter werden von den Technischen Betrieben der Stadt Schwelm nicht

vorgehalten. Der Umlagesatz beträgt 4,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes ist derzeit nicht absehbar. Tendenziell ist aufgrund der demographischen Entwicklung von steigenden Umlagesätzen auszugehen. So wird weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % erhoben. Die umlagepflichtigen Entgelte betragen im Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt 3.152 T€

Nachtragsbericht

Nach Einschätzung des Vorstandes gibt es keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres mit wesentlichen Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage.

Vorstand

Vorstand war bis zum 31.10.2020 Herr Dipl.-Ing. Markus Flocke. Ab dem 01.11.2020 ist Frau Dipl. Betw. Ute Bolte Vorstand.

Gemäß den Vorschriften des Transparenzgesetzes NRW werden die Bezüge des Vorstandes veröffentlicht. Im Wirtschaftsjahr hat der Vorstand ausschließlich Bezüge aus erfolgsunabhängigen Komponenten in Höhe von 79.070,03 € (Herr Flocke) bzw. 86.538,16 € (Frau Bolte) erhalten. Stellvertreter ohne Organfunktion waren bis zum 31.10.2020 die kaufmännische Leiterin Frau Dipl.-Betw. Ute Bolte und der technische Leiter Herr Karsten Migchielsen. Ab dem 01.11.2020 nimmt diese Funktion der technische Leiter Herr Karsten Migchielsen wahr.

Verwaltungsrat

Der **Verwaltungsrat** setzte sich im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

Schweinsberg, Ralf (1. Beigeordneter, Stadt Schwelm)	(Vorsitzender)	
Kick, Hans-Werner (Rentner)	(SPD-R)	(1. stv. Vorsitzender)
Schwabe, Bernd Ulrich (Rentner)	(SPD-R)	bis 13.09.2020
Theis, Volker (Pensionär)	(SPD-skB)	bis 13.09.2020
Nickel, Daniel Jan (Abteilungsleiter, Deutsche Post IT Services GmbH)	(SPD-skB)	ab 05.11.2020
Ortel, Tobias R. (wissenschaftl. Mitarbeiter, TU Dortmund)	(SPD-skB)	ab 05.11.2020
Wachter, Stefan (Zollbeamter, Hauptzollamt Dortmund)	(SPD-skB)	ab 05.11.2020
Zeilert, Hans-Jürgen (Rentner)	(CDU-R)	(2. stv. Vorsitzender bis 05.11.2020)
Muth, Michael (stellv. Geschäftsführer, Verein BAF, Remscheid)	(CDU-skB)	bis 13.09.2020
Heinemann, Manfred (Postbeamter)	(CDU-R)	bis 13.09.2020
Lusebrink, Hans-Otto (Rentner)	(CDU-skB)	ab 05.11.2020

Zander, Roswitha (freiberufl. Sozialpädagogin)	(CDU-skB)	ab 05.11.2020
Ziebs, Hartmut (selbständig)	(CDU-R)	ab 05.11.2020
Abels, Volker (Pförtner, HWS-Hobeling)	(GRÜNE-skB)	bis 13.09.2020
Mentz, Sarah (Beamtin, Land NRW, Rechenzentrum für Finanzen)	(GRÜNE-R)	ab 05.11.2020
Stark, Peter (Projekt Manager a. D.)	(GRÜNE-R)	ab 05.11.2020 (2. stv. Vorsitzender)
Meckel, Klaus (Rentner)	(FDP-R)	
Pohlmann, Lukas (Student)	(FDP-skB)	ab 05.11.2020
Braun, Werner (Rentner)	(SWG/BfS-skB)	
Zachow, Rainer (Rentner)	(DIE LINKE-skB)	
Schröder, Andreas (selbständiger Verkäufer)	(DIE BÜRGER-skB)	bis 13.09.2020
Erarslan, Mesut (Fertigungsplaner, Brose Schließsysteme GmbH & Co KG)	(BIZ-R)	ab 05.11.2020

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten im Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 577,90 €

Im Einzelnen erhielten die Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter folgende Aufwandsentschädigung:

Kick, Hans-Werner	41,50 €
Ortelt, Tobias	27,30 €
Schwabe, Bernd Ulrich	26,20 €
Theiss, Volker	26,20 €
Wachter Stephan	27,30 €
Heinemann, Manfred	20,30 €
Lusebrink, Hans-Otto	27,30 €
Muth, Michael	53,50 €
Zander, Roswitha	27,30 €
Zeilert, Hans-Jürgen	41,50 €
Ziebs, Hartmut	21,20 €
Mentz, Sarah	21,20 €
Stark, Peter	47,40 €
Meckel, Klaus	41,50 €
Zachow, Rainer	53,50 €
Erarslan, Mesut	21,20 €
Braun, Werner	53,50 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss 2020 beläuft sich auf 2.153.177,85 €.

Gemäß § 10 KUV sollen „für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Kommunalunternehmens und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen (...) aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.“ Nach § 14 KUV soll „neben angemessenen Rücklagen nach § 10 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals“ erfolgen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund hält der Vorstand die Thesaurierung eines nicht unerheblichen Anteils des Jahresüberschusses für angebracht.

Schwelm, den 9. Juli 2021

Ute Bolte

(Vorstand)

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen		
	Wert 01.01.2020 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Wert 31.12.2020 €	Wert 01.01.2020 €	Zugang €	Abgang €	Wert 31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnitt- licher Rest- buchwert
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
EDV-Software	686.388,32	8.929,60	101.087,47	0,00	594.230,45	389.140,91	80.681,58	101.086,46	368.736,03	225.494,42	297.247,41	13,6%	37,9%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	5.053.388,71	73.915,31	1.660,88	0,00	5.125.643,14	2.335.721,43	133.089,39	0,00	2.468.810,82	2.656.832,32	2.717.667,28	2,6%	51,8%
2. Abwassersammelanlagen	96.958.921,43	687.145,03	0,04	1.753.921,05	99.399.987,47	27.281.703,89	1.641.195,25	0,04	28.922.899,10	70.477.088,37	69.677.217,54	1,7%	70,9%
3. Technische Anlagen und Maschinen	4.948.263,14	598.450,78	47.532,56	0,00	5.499.181,36	3.345.077,96	346.168,60	42.412,01	3.648.834,55	1.850.346,81	1.603.185,18	6,3%	33,6%
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.678.245,90	35.615,63	24.285,49	0,00	1.689.576,04	1.427.191,98	92.621,79	24.279,42	1.495.534,35	194.041,69	251.053,92	5,5%	11,5%
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.453,00	1.748.301,25	0,00	-1.753.921,05	833,20	0,00	0,00	0,00	0,00	833,20	6.453,00	0,0%	100,0%
	<u>108.645.272,18</u>	<u>3.143.428,00</u>	<u>73.478,97</u>	<u>0,00</u>	<u>111.715.221,21</u>	<u>34.389.695,26</u>	<u>2.213.075,03</u>	<u>66.691,47</u>	<u>36.536.078,82</u>	<u>75.179.142,39</u>	<u>74.255.576,92</u>	<u>2,0%</u>	<u>67,3%</u>
III. Finanzanlagen													
Sonstige Ausleihungen	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	750,00	0,0%	100,0%
	<u>109.332.410,50</u>	<u>3.152.357,60</u>	<u>174.566,44</u>	<u>0,00</u>	<u>112.310.201,66</u>	<u>34.778.836,17</u>	<u>2.293.756,61</u>	<u>167.777,93</u>	<u>36.904.814,85</u>	<u>75.405.386,81</u>	<u>74.553.574,33</u>	<u>2,0%</u>	<u>67,1%</u>

GuV je Sparte

	gesamt Euro	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen			Gebührenbereiche				Dienstleistungsbereiche		
		Allgemeine Verwaltung Euro	Integrations- projekt Euro	Fuhrpark/ Arbeitsmittel Euro	Stadtent- wässerung Euro	Friedhofs- wesen Euro	Straßen- reinigung Euro	Abfall- entsorgung Euro	Straßenbau/- unterhaltung Euro	Straßen- beleuchtung Euro	Stadtgrün Euro
1. Umsatzerlöse	15.806.998,30	39.353,35	101.771,66	3.144,98	8.545.894,47	390.966,10	656.282,40	2.509.758,01	1.565.389,39	370.954,32	1.623.483,62
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	79.214,62	0,00	0,00	0,00	75.238,00	3.976,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	229.439,94	18.516,10	0,00	9.174,68	159.975,00	6.607,80	0,00	34.554,84	0,00	0,00	611,52
4. Materialaufwand											
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-401.751,22	-393,14	-2.046,87	-301.613,00	-18.289,38	-11.496,41	-12.684,31	-10.286,57	-4.340,15	-12.158,04	-28.443,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-5.526.226,96	-42.700,61	0,00	-9.860,03	-2.678.498,65	-72.514,72	-28.983,01	-1.164.269,38	-1.353.392,40	-85.734,98	-90.273,18
5. Personalaufwand											
a) Löhne und Gehälter	-3.155.770,30	-440.288,80	-72.014,02	-202.128,10	-342.515,89	-197.430,39	-129.973,04	-679.900,79	-187.439,00	-102.894,50	-801.185,77
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.029.194,31	-213.078,19	-20.100,06	-62.607,92	-97.995,87	-85.959,42	-36.496,55	-188.154,53	-54.831,12	-37.935,59	-232.035,06
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.293.756,61	-113.136,77	-3.389,00	-258.287,30	-1.793.825,66	-67.885,29	-13.073,73	-29.582,19	-2.436,25	-164,00	-11.976,42
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-705.704,49	-452.773,40	-1.010,01	-51.079,71	-91.985,07	-38.598,24	-7.951,13	-17.220,89	-9.604,02	-7.913,11	-27.568,91
I. Ordentliches Betriebsergebnis	3.003.248,97	-1.204.501,46	3.211,70	-873.256,40	3.757.996,95	-72.333,95	427.120,63	454.898,50	-46.653,55	124.154,10	432.612,45
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.266,00	166,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-842.493,82	-647.577,82	0,00	0,00	-118.178,00	-76.738,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Finanzergebnis	-841.227,82	-647.411,82	0,00	0,00	-118.178,00	-76.738,00	0,00	0,00	0,00	1.100,00	0,00
10. Interne Leistungsverrechnung	0,00	1.876.239,69	-1.048,70	890.566,08	-920.033,88	-291.292,22	-408.680,25	-497.042,25	-185.928,86	-153.342,19	-309.437,42
11. Sonstige Steuern	-8.843,30	0,00	-210,00	-8.559,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-74,00
III. Jahresüberschuss	2.153.177,85	24.326,41	1.953,00	8.750,38	2.719.785,07	-440.364,17	18.440,38	-42.143,75	-232.582,41	-28.088,09	123.101,03

Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

Vorbemerkung

Der Lagebericht ist unter Beachtung der für die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) geltenden Vorschrift des § 26 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) aufgestellt worden. Hinsichtlich seines Inhalts und seiner Struktur orientiert sich der Lagebericht an den Vorgaben des § 289 HGB sowie des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) Nr. 20.

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm (TBS) sind aus der damaligen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Schwelm hervorgegangen und bestehen seit dem 31.12.2004 als Anstalt öffentlichen Rechts. Dabei wurde das rechtliche bzw. wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung auf die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, übertragen.

Gegenstand der Anstalt öffentlichen Rechts sind gemäß § 2 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004 die Abfall- und Abwasserentsorgung, die Reinigung der Straßen nebst Winterdienst, Pflege, Bau und Verwaltung der städtischen Friedhöfe (Gebührenbereich) sowie die wirtschaftliche Erfüllung sonstiger technischer Dienste im Rahmen der Aufgabenstellung der Stadt, insbesondere im Bereich Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Pflege der Grünflächen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste (Dienstleistungsbereich). Hierzu gehören auch etwaige Hilfs- und Nebenbetriebe (allgemeiner Bereich), die die Erfüllung der Aufgaben der TBS fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Die TBS sind berechtigt, Satzungen über die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.

Sitz des Unternehmens ist Schwelm als alleiniger Standort.

II. Wirtschaftsbericht

a) Rahmenbedingungen

Gebührenbereich

Mit der Gründung als Anstalt öffentlichen Rechts wurden den TBS das Recht und die Pflicht, eigene Satzungen im Gebührenbereich zu erlassen, übertragen. Die Gebührenbescheide werden im Namen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm erlassen. Das Überwachen des Zahlungseingangs bzw. der Einzug der fälligen Gebühren erfolgte durch die TBS selbst.

Dienstleistungsbereich

Den TBS obliegt die fachliche Abwicklung der Maßnahmen des Haushaltes der Stadt für die Bereiche Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Stadtgrün. Die Stadt Schwelm ist zur Teilnahme im Stärkungspakt Stadtfinanzen verpflichtet und stellt jährlich einen Haushaltssanierungsplan auf, der von der Bezirksregierung genehmigt werden muss. Maßnahmen im investiven Bereich dürfen nur nach separater Freigabe durchgeführt werden. Die Maßnahmen des Ergebnishaushaltes, die überwiegend Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten beinhalten, sind möglichst sparsam durchzuführen. Die Konsolidierungsnotwendigkeit der Stadt Schwelm wirkt sich auch auf die TBS aus, die einen nicht unerheblichen Konsolidierungsbeitrag leisten müssen. Das bedeutet, dass freiwerdende Kapazitäten soweit wie möglich abgebaut werden.

b) Geschäftsverlauf

Gebührenbereich

Die investiven Maßnahmen der Stadtentwässerung werden bestimmt durch das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Für das Wirtschaftsjahr sind die vorgesehenen Kanalbaumaßnahmen überwiegend erledigt oder in Ausführung, mindestens aber beauftragt worden. Neben der Fertigstellung von Maßnahmen aus dem Vorjahr wurden die für das Wirtschaftsjahr geplanten Maßnahmen mit einem Volumen von 1,75 Mio. € durchgeführt und überwiegend fertiggestellt.

Die Umsatzerlöse des Friedhofswesens lagen mit 391 T€ unter dem Durchschnitt der Vorjahre (428 T€). Die Beerdigungsgebühren lagen mit 260 T€ knapp über dem Durchschnitt (258 T€), bei weiterhin Corona-bedingt deutlich rückläufigen Benutzungsgebühren der Trauerhalle (82 T€, VJ 115 T€). Trotz der Erstattung des städtischen Grünanteils seitens der Stadt Schwelm ist diese Sparte defizitär. Die Ursache liegt darin, dass aufgrund der Rahmenbedingungen für Friedhöfe im Allgemeinen und den Schwelmern im Besonderen vielfach keine kostendeckenden Gebühren

erhoben werden können. Zudem ist das Jahresergebnis 2020 durch die Zinsentwicklung bei der Abzinsung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen belastet worden.

Das Konzept zur nachhaltigen Friedhofsentwicklung wurde vorangetrieben. Das Angebot flächenhafter Alternativen zu den bestehenden Urnenwandanlagen wurde weiter ausgebaut.

Der Winter war erneut relativ mild. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Aufwand für den Winterdienst wieder gesunken, liegt nach wie vor deutlich unter dem Durchschnitt der Vorjahre. Die Mitarbeiter konnten überwiegend in ihren regelmäßigen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Die sonstige Straßenreinigung verlief im gewohnten Umfang.

Die Aufgabenerfüllung der Abfallwirtschaft erfolgte unverändert.

Dienstleistungsbereich

Das Jahr war von einem extremen Witterungsverlauf geprägt. Die Sturmereignisse im Frühjahr und Trockenheit im Sommer führten zu großen Schäden im Baumbestand. Wie in den Vorjahren war ein Schwerpunkt der Arbeiten der Abteilung Stadtgrün die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung im Bereich des Straßenbegleitgrüns und der Bäume.

Im Rahmen der im August 2019 wieder aufgenommenen Ausbildung wurden zwei weitere Auszubildende eingestellt.

Die Arbeiten im Straßenbau konzentrierten sich auf die wichtigsten Unterhaltungsmaßnahmen, besonders die Beseitigung der Winterschäden. Soweit wie möglich wurden Fahrbahndecken im Zuge von Kanalbaumaßnahmen oder dem Verlegen von Versorgungsleitungen erneuert. Im investiven Bereich der Stadt wurde der Glatzer Weg im Vollausbau erneuert. Außerdem wurden weitere Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut.

Im Bereich Straßenbeleuchtung wurde in weiteren Bereichen die Beleuchtung auf LED-Leuchtmittel umgebaut. Zusätzlich wurden zwei Lichtzeichenanlagen auf LED-Technik umgerüstet. In einem Abschnitt wurden sensorgesteuerte LED-Radwegeleuchten installiert.

Die Zusammenarbeit mit den Technischen Betrieben Gevelsberg im Bereich Unterhaltung, Erneuerung sowie des Neubaus der öffentlichen Straßenbeleuchtung wurde erfolgreich fortgesetzt.

Allgemeiner Bereich und gemeinsame Betriebsabteilungen

Fuhrpark

Neben der Reparatur von Fahrzeugen und Geräten werden in der Werkstatt Abgasuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und die Vorbereitungen zur Hauptuntersuchung des TÜV für die eigenen und die städtischen sowie die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes durchgeführt.

Verwaltung

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat im Laufe des Berichtsjahres in zwei Sitzungen über die Entwicklung des Unternehmens und alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss von 2.153 T€ erwirtschaftet. Der Geschäftsverlauf wird insgesamt als zufriedenstellend beurteilt.

c) Lage

Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.153 T€ und liegt damit leicht über dem Vorjahreswert (2.129 T€). Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2020 fällt der Jahresüberschuss deutlich höher aus (Planwert 1.826 T€). Die Gebührenbereiche haben mit 2.256 T€ zu dem Ergebnis beigetragen.

Die seit Beginn des Jahres 2020 vorherrschende Covid-19-Pandemie hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertragslage des Unternehmens.

Erwartungsgemäß wurden im Berichtsjahr die höchsten Umsatzerlöse im Gebührenbereich mit einem Anteil von 76,6 % getätigt. 70,6 % der Umsatzerlöse des Gebührenbereichs entfallen auf die Abteilung Stadtentwässerung.

Die **Umsatzrendite**, berechnet als Verhältnis Jahresergebnis zu Umsatzerlösen, verdeutlicht, wie viel Prozent vom Umsatz als Gewinn im Unternehmen verbleibt. Sie beträgt für das Wirtschaftsjahr 13,6 % (VJ: 13,1 %).

Mit der **Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite** wird angegeben, wie hoch der prozentuale Anteil des eingesetzten Kapitals am Ergebnis ist. Diese Rendite gibt quasi die „Verzinsung“ des

eingesetzten Kapitals an. Die Eigenkapitalrendite wird ohne Berücksichtigung der Sonderposten ermittelt. Die Eigenkapitalrendite liegt bei 16,5 % (VJ: 16,7 %), die des Gesamtkapitals bei 3,8 % (VJ: 4,1 %).

Der Personalaufwand beträgt bei einem durchschnittlichen Personalbestand von 74,7 Mitarbeitern 4.185 T€. Daraus errechnet sich eine Personalaufwandsquote (Relation von Personalaufwendungen und Umsatzerlösen) von 26,5 %, unter Abzug der aktivierten Eigenleistungen beträgt die Personalaufwandsquote 26,3 %.. Diese Quote unterstreicht die Personalintensität der von den TBS durchgeführten Aufgaben.

Das Jahresergebnis ist gegenüber dem prognostizierten Wert des Wirtschaftsplans deutlich höher ausgefallen. Das resultiert in erster Linie aus geringerem Materialaufwand (Schneeräumung, Unterhaltungsaufwand für TBS-Gebäude, KFZ-Kosten). Den gegenüber der Planung geringer ausfallenden Umsatzerlösen steht geringerer Aufwand für bezogene Leistungen gegenüber. Ursächlich hierfür ist die Abwicklung der seitens der Stadt geplanten Investitionen im Dienstleistungsbereich. Für umfangreiche Tiefbaumaßnahmen wurden Ansätze für den Einsatz von Ingenieurbüros gebildet, die nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen werden mussten.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beläuft sich auf 76.388 T€ (31.12.2019: 75.302 T€).

Das Betriebsvermögen hinsichtlich der Sachanlagen hat sich erhöht, d. h. die Abschreibungen und Anlagenabgänge wurden wertmäßig durch die Investitionen kompensiert.

Das Anlagevermögen hat einen Anteil von 98,7 % an der Bilanzsumme (31.12.2019: 99,0 %) und spiegelt somit die typische Anlagenintensität eines Entsorgungsbetriebes wider. Die Zugänge beim Anlagevermögen werden mit knapp 72,8 % durch die Abschreibungen auf das Anlagevermögen gedeckt.

Die Vorräte spielen wertmäßig keine bedeutende Rolle.

Die Eigenkapitalquote betrug - unter Hinzuziehen des Sonderpostens - zum Bilanzstichtag 26,3 % (2019: 26,1 %).

Zum Jahresende war das Anlagevermögen zu 92,7 % (31.12.2019: 88,1 %) durch Eigenkapital, Sonderposten sowie mittel- und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

Der Vorstand beurteilt die Vermögens- und Finanzlage als zufriedenstellend.

Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist ein Cashflow von 4.795 T€ erwirtschaftet worden, der in erster Linie aus dem Jahresüberschuss, den erwirtschafteten Abschreibungen und den Zinsaufwendungen resultiert.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit im Berichtsjahr beträgt 3.139 T€ und entfällt überwiegend auf das Kanalanlagevermögen. Die Investitionen (3.152 T€) sowie die Zinszahlungen (728 T€) konnten vollständig aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden.

Die Tilgung von Darlehen (6.689 T€), die Tilgung gegenüber dem Wupperverband (480 T€), die Rückzahlung des Kontokorrentkredits sowie die Ausschüttung an die Stadt Schwelm konnten nicht vollständig aus dem übrigen Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden, sodass 7.000 T€ neue Darlehen aufgenommen worden sind.

Der Finanzmittelfonds (liquide Mittel abzüglich kurzfristiger Bankschulden) hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 709 T€ auf -1.160 T€ per 31.12.2020 verringert.

Mit den Mitteln aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie den aufgenommenen Darlehen waren die TBS stets in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

d) Gesamtaussage

Insgesamt beurteilt der Vorstand Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens als zufriedenstellend. Die Prognosen aus dem Vorjahr sind überwiegend eingetreten, das geplante Ergebnis wurde deutlich übertroffen.

III. Prognosebericht

Zur voraussichtlichen Unternehmensentwicklung nimmt der Vorstand wie folgt Stellung:

Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2021 bis 2026 sieht Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von knapp 35,7 Mio. € vor, die von den TBS durchzuführen sind. Für 2021 sind sieben Kanalbaumaßnahmen mit einem Volumen von 5,6 Mio. € vorgesehen.

Um die wirtschaftliche Situation des Friedhofs zu verbessern, werden weitere Schritte zur nachhaltigen Friedhofsentwicklung umgesetzt. Insbesondere gehört hierzu eine Erweiterung des flächenintensiveren Gräberangebotes für Urnenbeisetzungen.

Die allgemeine Haushaltslage der Stadt Schwelm lässt weiterhin wenig Spielraum für Investitionen oder größere Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Dienstleistungen zu.

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Aufgaben in den Dienstleistungsbereichen Straßenbeleuchtung, Stadtgrün und Straßenbau im weitgehend unveränderten Umfang durchgeführt werden.

Gleichzeitig sind die TBS von den Sparzwängen der Stadt unverändert betroffen. Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen werden die Kosten der Aufgabenerledigung weiterhin einer kritischen Analyse unterzogen.

Auf Grundlage des Geschäftsverlaufs 2020 ergeben sich durch die Covid-19-Pandemie voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- sowie Finanzlage des Unternehmens im Wirtschaftsjahr 2021.

Für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresüberschuss von 1.902 T€ bzw. 1.975 T€ vor. Nach heutiger Einschätzung kann das für 2021 geplante Jahresergebnis erreicht werden.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die TBS verfügen über ein hinsichtlich ihrer Größe und ihren Aufgaben angepasstes Risikomanagement. Hierbei werden Risiken unterschiedlichster Art und ihre möglichen Folgen identifiziert, bewertet und Maßnahmen der Risikosteuerung, -abwehr und -begrenzung definiert.

Das Risikomanagement differenziert nach folgenden Risikokategorien

- Managementrisiken
- Finanzrisiken
- technische Risiken
- rechtliche Risiken
- Personalrisiken
- sonstige Risiken

Nach einer Überprüfung und Bewertung in 2018 bestehen aktuell folgende bedeutende Risiken:

- Verletzung von rechtlich vorgegebenen Pflichten
- unzureichender Arbeitsschutz

Der Unternehmensfortbestand wird auch für die folgenden Jahre als gesichert angesehen. Die Stadt Schwelm stellt gemäß des Gründungsbeschlusses der AöR zur Aufgabenerfüllung der nicht durch Gebühren gedeckten Bereiche den TBS ein Budget in ausreichender Höhe bereit und bezieht die von ihr benötigten technischen Dienstleistungen ausschließlich bei den TBS. Aufgrund

des Sparzwangs der Stadt werden die Möglichkeit und der Umfang der Kostenerstattung für durch die Stadt in Anspruch genommene Dienstleistungen überprüft. Dabei sind die Auswirkungen auf die TBS in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

Die Liquidität ist durch die zeitnahe Erhebung von Gebühren und Dienstleistungsentgelten sowie eine ausreichende Kreditlinie gesichert. Dementsprechend wird auch keine Gefahr der Zahlungsunfähigkeit gesehen.

Der Vorstand sieht über die im Lagebericht gemachten Ausführungen hinaus keine weiteren entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken für die zukünftige Entwicklung. Ferner sieht der Vorstand aktuell keine bestandsgefährdenden Risiken.

Mit der Einführung des neuen § 2 b UStG wird die grundsätzliche Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Umsatzsteuergesetz verankert, sofern diese auf privatrechtlicher Grundlage tätig werden. Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 01.01.2017. Da die TBS eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 dem Finanzamt abgegeben haben, kann der Betrieb das bisherige Recht längstens bis zum 31.12.2022 anwenden.

Nach bisherigen Erkenntnissen begründet die neue Regelung für weite Teile des Dienstleistungsbereiches der TBS die Steuerpflicht. Die sich hieraus ergebende finanzielle Mehrbelastung der Stadt soll abgewendet werden. Verschiedene Lösungsansätze werden einer detaillierten Evaluierung unterzogen.

Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen eines Kommunalunternehmens sind potenzielle Chancen besonders mit Blick auf die wirtschaftliche Lage der städtischen Mutter nicht erkennbar.

V. Ergebnisse der Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz

Der Vorstand hat gemäß § 26 Satz 2 KUV im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sein können. Berichtspflichtige Sachverhalte haben sich nicht ergeben.

Schwelm, den 9. Juli 2021

Ute Bolte
(Vorstand)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AöR zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise

erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten

Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 16. Juli 2021



PKF Fassel
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Büchtmann
Wirtschaftsprüferin

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Bilanzsumme EUR 76.387.654,45; Jahresüberschuss EUR 2.153.177,85) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Schwelm.)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.